

# RS OGH 1986/9/9 2Ob9/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1986

## Norm

ASVG §176 Abs1 Z6

ASVG §333

## Rechtssatz

Ein allfälliges mangelndes Einverständnis des Unternehmers mit der Teilnahme eines Beteiligten auch an einem bestimmten einzelnen Arbeitsgang im Zuge einer vereinbarten, im Zusammenhang zu sehenden Tätigkeit kann an der Eingliederung dieses Beteiligten in den Betrieb jedenfalls dann nichts ändern, wenn es nicht schon vor diesem Arbeitsgang klar zum Ausdruck gebracht wurde. Lediglich bei spontanen gelegentlichen Handreichungen ist die zeitliche Dauer der Eingliederung allenfalls punktuell auf die Dauer der jeweiligen Hilfeleistung eingeschränkt.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 9/85  
Entscheidungstext OGH 09.09.1986 2 Ob 9/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0084129

## Dokumentnummer

JJR\_19860909\_OGH0002\_0020OB00009\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)